

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl. 18.160-Frm/70

11. November 1970

12. Nov. 1970

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Dipl. Ing. Karl WALDBRUNNER.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom 10. November 1970 den von mir schriftlich vorgelegten Bericht betreffend die 13. Sitzung des Familienpolitischen Beirates im Bundeskanzleramt zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat die Bundesregierung über einen von mir gestellten Antrag beschlossen, dem Nationalrat hinsichtlich der Verwendung der Überschüsse des Familienlastenausgleichfonds folgenden Bericht zu erstatten:

Der von der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegte Bundesvoranschlag für 1971 weist beim Ausgleichfonds für Familienbeihilfen einen zu erwartenden Überschuß von rund 1,2 Milliarden Schilling aus.

Dieser Betrag ist nach Absicht der Bundesregierung ausschließlich für familienpolitische Maßnahmen zu verwenden.

Der familienpolitische Beirat beim Bundeskanzleramt regte eine Beihilfenerhöhung, aber auch eine Staffelung nach Altersgruppen des Kindes an. Zur genauen Darstellung der Ergebnisse der Beratungen des Familienpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt darf ich auf meinen aus verwaltungsökonomischen Gründen in Ablichtung angeschlossenen Vortrag an den Ministerrat vom 4. November 1970, Zl. 30.196-FA/1970, verweisen. (Siehe Beilage B)

Demgegenüber ist die Bundesregierung der Ansicht, daß auch die Altersgruppenstaffelung die echten Kostenbelastungen der Eltern nicht genügend berücksichtigt.

./.

Zwei große Kostenfaktoren belasten die Eltern von Schülern aller Altersgruppen.

1. Die jährlich notwendige Anschaffung von Schulbüchern bedeutet eine große und noch dazu schlagartig in einem Monat auftretende Belastung. Die Eltern von Schulkindern an den Pflichtschulen müssen jährlich im September rund 300 Millionen Schilling, die Eltern von Schülern an höheren Schulen, Berufsbildenden Schulen und Bildungsanstalten rund 120 Millionen Schilling aufwenden.

2. Unabhängig von Alter der Schüler und Schulart sind von vielen Eltern bedeutende Fahrtkosten aufzubringen. Diese Belastung trägt derzeit zur geographisch bedingten Ungleichheit der Bildungschancen bei. Diese Kosten bewirken eine ungleiche Belastung der Eltern, die durch den Wohnort und den Schulstandort bedingt ist.

Eine Abgeltung bzw. Linderung dieser beiden Lasten wäre eine echte familienpolitische Leistung im Sinne des Familienlastenausgleiches: die Herstellung der Gleichheit der Kinderkosten durch Abgeltung von ungleich hohen Sonderbelastungen.

Die Bundesregierung schlägt daher die Verwendung des erwarteten Überschusses des Familienlastenausgleichfonds in folgender Form vor:

I. 600 Millionen Schilling sind zu verwenden für

1. eine Erhöhung der Familienbeihilfe um 20 S pro Kind
2. eine Erhöhung der Geburtenbeihilfe um 300 S

II. 600 Millionen Schilling sind zu verwenden für:

1. Unentgeltliche Beistellung der Lehrbücher an allen Schulen aller Schulerhalter ab dem Schuljahr 1971/72. Die Kosten hiefür betragen im Jahre 1971 300 Millionen Schilling für die Pflichtschulen, 120 Millionen Schilling für die übrigen Schulen. Ab 1972 ist mit einem jährlichen Ersatzbedarf von 20% dieser Summen zu rechnen.

In jenen Gemeinden, die jetzt schon Lehrmittel unentgeltlich zur Verfügung stellen, wären Vorkehrungen zu treffen um

einvernehmlich die eingesparten Beträge für andere familienpolitische Zwecke zu verwenden.

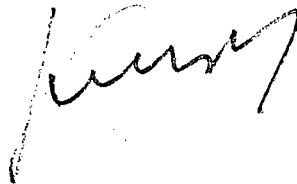
2. Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen an alle Schüler aller Schulen

Hiefür steht ein Betrag von 180 Millionen Schilling zur Verfügung.

Hier wäre davon auszugehen, daß die Fahrtkosten jedenfalls soweit ersetzt werden, daß kein Kind aus diesem Grund auf den Besuch einer, seiner Begabung entsprechenden Schule verzichten muß und andererseits die Schaffung von hochorganisierten Schulen auch in dünnbesiedelten Gebieten Österreichs nicht an den Fahrtkosten scheitert.

Die Summe der vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint der Bundesregierung sowohl den Zielen einer echten Familienpolitik, als auch dem Bildungsziel der Chancengleichheit für die österreichischen Kinder zu entsprechen.

Um es der Bundesregierung zu ermöglichen, die im obigen Bericht erläuterten Maßnahmen durchführen zu können, wären die in der Beilage A enthaltenen Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes erforderlich.



Bundesgesetz vom ....., mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### A r t i k e l I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 302/1968, BGBl.Nr. 195/1969 und BGBl.Nr.10/1970, wird abgeändert wie folgt:

1. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich .....S 220,-

für zwei Kinder monatlich .....S 500,-

für drei Kinder monatlich .....S 915,-

für vier Kinder monatlich .....S1225,-

für jedes weitere Kind monatlich .S 340,- mehr".

2. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich S 220,-"

3. § 33 hat zu lauten:

"§ 33. Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes Kind S 2000; im Falle einer Totgeburt jedoch nur S 800,-"

§ 39 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Die Eingänge an den im Abs. 4 und Abs. 5 lit. a, b und c angeführten Beiträgen und der im Abs. 5 lit. d angeführte Überschuß des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A, sind zweckgebunden für den Aufwand an den nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Beihilfen und für familienpolitische Maßnahmen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen."

- 2 -

A r t i k e l   I I

(1) Die Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, können, soweit sie im Jahre 1971 den Aufwand an Familienbeihilfen und an Geburtenbeihilfen übersteigen, für die Finanzierung von nachstehenden zusätzlichen familienpolitischen Maßnahmen verwendet werden:

- a) unentgeltliche Bereitstellung aller Schulbücher durch alle Schulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/62
- b) Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen an Schüler aller oben genannten Schulen.

(2) Soweit aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen im Jahre 1971 dem Reservefonds für Familienbeihilfen (§ 40 Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) flüssige Mittel zugeführt wurden, können diese für Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 verwendet werden.

A r t i k e l   I I I

(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Art. I Z.3 dieses Bundesgesetzes ist auf Geburten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 erfolgt sind. Für Geburten, die vor dem 1. Jänner 1971 erfolgt sind, gilt § 33 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Artikel II im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, betraut.

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 30.196-FA/70

Familienpolitischer Beirat  
im Bundeskanzleramt;

13. Sitzung am 22. Oktober 1970,  
16 Uhr

Vortrag des Bundeskanzlers an den Ministerrat

In der Erklärung der Bundesregierung vom 27. April 1970 hat die Bundesregierung angekündigt, daß die Mittel des Familienlastenausgleichsfonds ausschließlich zum Zweck der Förderung der Familien herangezogen werden.

Am 29. Juni 1970 habe ich den familienpolitischen Beirat zu einer Sitzung einberufen und ihn in meiner Eigenschaft als Vorsitzender eingeladen, bis Mitte Oktober 1970 seine Vorstellungen über eine Verwendung des voraussichtlichen Überschusses aus dem Familienlastenausgleichsfonds im Jahre 1971 vorzulegen.

Ein Unterausschuß des familienpolitischen Beirates hat diese Fragen untersucht.

Weiters wurde anknüpfend an frühere Beratungen auch die Frage geprüft, ob eine Umstellung des bisherigen, nach der Kinderzahl orientierten Beihilfensystems zu einem altersmäßig orientierten Beihilfensystem zweckmäßig wäre.

Bei der Behandlung dieses Problems wurden die teils schon seit geraumer Zeit vorliegenden Untersuchungsergebnisse von Statistikern, Ernährungsfachleuten und Schulbehörden herangezogen, um die Verbrauchsausgaben für Kinder zu ermitteln und schließlich Kostenberechnungen für Kinder in verschiedenen Altersstufen anzustellen.

Die Mitglieder des Beirates sind schließlich einhellig zu der Auffassung gelangt, daß mit der nächsten Beihilfenerhöhung gleichzeitig der Übergang von der Staffelung nach der Kinderzahl zur Staffelung nach Altersgruppen der Kinder erfolgen müßte, weil eine lineare Anhebung der Beihilfen wegen des hohen Bedeckungsprozentsatzes der unteren Altersstufen nicht nur unzweckmäßig

- 2 -

wäre, sondern auch einer Orientierung der Beihilfensätze an den Kinderkosten zuwiderlaufen würde sowie die vorhandenen zusätzlichen Mittel nicht bedarfsgerecht verteilt werden könnten. Als weiteres Ziel ist die Erreichung des Nahzieles der 50-%igen Deckung der errechneten Kinderkosten vorgegeben worden.

In seiner Sitzung vom 22. Oktober 1970 hat der Beirat nunmehr die nachstehenden Ergebnisse seiner Beratungen einhellig angenommen:

1. Alle Beihilfensätze sollen ab 1. Jänner 1971 pro Kind und Monat (einschließlich der Sonderzahlungen 14-mal im Jahr) um S 10,- erhöht werden, d.h. daß die Beihilfen ab diesem Zeitpunkt für ein Kind S 210,-, für zwei Kinder S 480,-, für drei Kinder S 685,- und für vier Kinder S 1.185,- betragen würden. Für jedes weitere Kind würden um S 330,- mehr an Familienbeihilfe zu gewähren sein.
2. Für jedes Kind in der Altersgruppe zwischen 6 und 10 Jahre soll ein Zuschlag von S 15,- je Monat (einschließlich der Sonderzahlungen 14-mal im Jahr) zu den erhöhten Familienbeihilfen flüssiggemacht werden.
3. Für jedes Kind über 10 Jahre soll ein Zuschlag von S 50,- je Monat (einschließlich der Sonderzahlungen 14-mal im Jahr) zu der erhöhten Familienbeihilfe zur Auszahlung gelangen.
4. Die erhöhten Kinderkosten ab dem 15. Lebensjahr sollen durch Gewährung von Ausbildungsbeihilfen und Studienbeihilfen abgegolten werden.
5. Ab 1. Jänner 1971 wäre die bisherige Geburtenbeihilfe von S 1.700,- um S 300,- und ab 1. Jänner 1972 neuerlich um einen Betrag von S 300,- zu erhöhen. Der Erhöhungsbetrag von S 300,- ab 1. Jänner 1971 und von insgesamt S 600,- ab 1. Jänner 1972 soll jedoch erst nach dem sechsten Lebensmonat des Kindes und nur dann zur Auszahlung gelangen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß sich das Kind in der Betreuung eines

inländischen Arztes (einer Mutterberatung, eines Spitals oder ärztlichen Ambulatoriums) befindet.

Die für eine Totgeburt gebührende Geburtenbeihilfe soll ab 1. Jänner 1971 mit S 1.000,- festgesetzt werden.

6. Hinsichtlich der Reservenbildung des Familienlastenausgleichfonds im Sinne der §§ 39 und 40 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (BGBl.Nr. 376) sollen Überlegungen angestellt werden, da die Rücklagenbildung in dieser Höhe familienpolitisch nicht einleuchtend sei.
7. Hinsichtlich des Aufbaues und Ausbaues von familienergänzenden Gemeinschaftseinrichtungen und Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln aus dem Familienlastenausgleichfonds hat der Österreichische Arbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund zwar gewisse Vorstellungen, die jedoch bei den übrigen Mitgliedern größte Bedenken hervorgerufen haben, sodaß diese Fragen sowie das Problem der Wertsicherung der Beihilfen sowie die Gewährung eines Zuschusses an Mütter von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Kleinkinderzulage) zur weiteren Beratung im Unterausschuß zugewiesen bleiben soll.

Im Beirat bestand übereinstimmende Auffassung darüber, daß die Dienstnehmer bei Änderung der Altersstufen ihrer Kinder den Dienstgeber zu verständigen haben (Antragsprinzip).

Weiters wurde an den Bundeskanzler als Vorsitzenden des Beirates das Ersuchen gerichtet, allen Bundesministern zu empfehlen, in ihren Bereichen sich dafür einzusetzen, daß bei allen Planungsvorhaben den familienergänzenden Einrichtungen, wie Kindergärten (Krabbelstuben, Kleinkindergärten), Kinderhorte, Kinderheime und Betagtenheime, Grünflächen, Kinderspielplätze, Sportplätze sowie der Ausbildung und Anstellung von Familien- oder Dorfhelferinnen u.dgl. besondere Aufmerksamkeit geschenkt werde.



- 4 -

Ich habe von dem Wunsch des Beirates Kenntnis genommen, diese Empfehlungen der Bundesregierung vorzulegen und zugesagt, daß - unverzüglich der Beschlussfassung der verfassungsmäßig dafür zuständigen Organe - bei der Vorbereitung der der Regierungserklärung entsprechenden familienpolitischen Maßnahmen durch die Bundesregierung auch die Vorstellungen des familienpolitischen Beirates eine ernste Prüfung finden werden.

Ich stelle daher den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle vom gegenständlichen Bericht Kenntnis nehmen.

4. November 1970  
Der Bundeskanzler:  
KREISKY m.p.